

**Auszug
aus dem Protokoll der
13. Vorstandssitzung vom 30.06.2022**

7. Bericht der Geschäftsführerin

b. Änderung der Verwaltungspraxis in der Beitragsfestsetzung

berichtet, dass die Niedrigzinsphase und die in den letzten Jahren veränderten beruflichen Biografien der Mitglieder mit der bisher geübten Verwaltungspraxis zu unbefriedigenden Ergebnissen, vor allen Dingen im versorgungspolitischen Zusammenhang, geführt habe. Zahlreiche Mitglieder hätten mit einer beruflichen Umorientierung und Rückgabe der Zulassung ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk zum Mindestbeitrag (freiwillig) mit allen Rechten und Pflichten fortgesetzt. Dabei handele es sich vor allem auch um berufliche Umorientierungen als dauerhafte nicht anwaltlich tätige Vollzeitkräfte im öffentlichen Dienst, der Wirtschaft oder Beamte. Die fortgesetzte Mitgliedschaft im Versorgungswerk werde als private Zusatzversorgung oder Zusatzversorgung für öffentlich Bedienstete mit einer guten Verzinsung genutzt. Sie bedeute eine inadäquat geringe Beteiligung an den Verwaltungskosten, den Erwerb von Mini-Anwartschaften und sei für eine Versorgungseinrichtung der Berliner Anwaltschaft der ersten Säule in Zukunft problematisch.

Das Institut einer auf Antrag fortgesetzten Mitgliedschaft habe auch nach Abschaffung der 45-Jahresgrenze seinen Sinn, Anwältinnen und Anwälten bei einem Orts- und Kammerwechsel weiter eine kontinuierliche Versicherungsbiografie in einem Versorgungswerk zu ermöglichen, verloren.

Ab Juni 2022 werde der Mitgliedsbeitrag für neue fortgesetzte Mitgliedschaften nur noch in Höhe des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung festgesetzt.

Eine weitere zahlenmäßig starke Gruppe, der bisher der Mindestbeitrag gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung gewährt worden war, sei die der Titularanwälte. Ihre Mitgliedsbeiträge würden künftig ebenfalls gemäß § 30 Abs. 2 (6) bzw. § 30 Abs. 8 der Satzung festgesetzt.

Der Vorstand nimmt die Änderung der Verwaltungspraxis zustimmend zur Kenntnis.

Berlin, den 17.08.2022

Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis zur Beitragsfestsetzung, § 30 Abs. 2, (Regelpflichtbeitrag)

1. Bisherige Verwaltungspraxis:

Der Beitrag von Mitgliedern, die:

- a. ihre Mitgliedschaft nach Rückgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen oder
- b. ihre Zulassung als selbständig tätiger Rechtsanwalt aufrechterhalten (Titularanwalt), obwohl sie keiner anwaltlich selbständigen Tätigkeit mehr nachgehen – und damit der Einkommensteuerbescheid keine Einnahmen aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit ausweist –

wurde bisher in Abweichung und Ausnahme von § 30 Abs. 2 der Satzung (Regelpflichtbeitrag) auf den Mindestbeitrag, § 30 Abs. 4 i.V.m. 1 der Satzung, festgesetzt.

2. Bisherige Gründe:

zu a.

Für Mitglieder, die ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgaben und sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erneut zur Anwaltschaft in Berlin zuließen, war bis zur Abschaffung der Altersgrenze der Weg zurück ins Versorgungswerk versperrt. Mit der Fortsetzung der Mitgliedschaft nur zum Mindestbeitrag konnte die Möglichkeit, im Fall erneuter Zulassung nach dem 45. Lebensjahr die Versorgungsbiografie fortsetzen zu können, erhalten werden.

zu b.

Die Festsetzung des Mindestbeitrags für zugelassene Mitglieder, die keiner selbständigen anwaltlichen Tätigkeit (mehr) nachgehen (Titularanwälte) und z.B. nur eine berufsfremde Nebentätigkeit ausüben (Kinderbuchverlag, Hunde ausführen, Möbel verkaufen etc.) und daraus ggf. Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abführen, hatte sich aus der Praxis der Versorgungswerke entwickelt, den Beitrag von nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Beschäftigten auf den Mindestbeitrag festzusetzen. Die DRV Bund hatte ab dem Jahr 2012 damit begonnen, die bis dahin geltende und auf den vier Kriterien beruhende Befreiungspraxis zu ändern und Befreiungen für in Unternehmen angestellte Rechtsanwälte kaum mehr auszusprechen. Im Ergebnis hatte dann das BSG im Jahr 2014 festgestellt, dass bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigte Syndikusanwälte nicht mehr nach § 6 SGB VI befreiungsfähig sind.

Um diese Mitglieder, die aus Sicht des Versorgungswerkes anwaltlicher Tätigkeit in der Anstellung nachgingen, jedoch mangels Befreiung von der Versicherungspflicht Beiträge zur DRV abführen mussten, vor einer finanziellen Überforderung und Übersicherung zu bewahren, wurde auch von diesen Mitgliedern nur der Mindestbeitrag erhoben.

3. Neue Verwaltungspraxis:

In beiden Fällen a. und b. wird unter Wahrung des Bestandsschutzes erst ab 01.01.2023 oder bei einem Statuswechsel ab Juli 2022 der Regelpflichtbeitrag, § 30 Abs. 2 der Satzung, festgesetzt werden.

4. Begründung:

zu b.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 3 RAVG Bln zahlen selbstständig Tätige einen Regelpflichtbeitrag von fünf Zehnteln des jeweils geltenden Höchstbeitrages aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, es sei denn, ihr nachgewiesenes Einkommen erreicht die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht.

Von zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Mitgliedern ist daher satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag, § 30 Abs. 2 der Satzung zu entrichten, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 9 etwas anderes ergibt.

Nach § 30 Abs. 4 der Satzung vermindert sich der Regelpflichtbeitrag im Verhältnis der nachgewiesenen Einkünfte zur Beitragsbemessungsgrenze für diejenigen Mitglieder, deren Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht erreichen.

Eine Reduktion des grundsätzlich geschuldeten Regelpflichtbeitrages ist daher nur möglich, wenn eine selbständige anwaltliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird und die daraus erzielten Einkünfte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Wenn keiner selbständigen anwaltlichen Tätigkeit (mehr) nachgegangen wird und damit Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit weder erzielt noch erklärt werden - auch keine negativen - ist § 30 Abs. 4 der Satzung nicht einschlägig und der Beitrag gem. § 30 Abs. 2 der Satzung festzusetzen.

Mit Einführung des Syndikusrechtsanwaltes im Jahr 2016 und dessen Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht besteht keine Notwendigkeit mehr, zugelassene Rechtsanwälte, die entweder keiner selbständigen anwaltlichen Tätigkeit mehr nachgehen oder nur noch berufsfremd tätig sind und ggf. Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abführen, auf den Mindestbeitrag festzusetzen.

In diesen Fällen steht es frei, auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verzichten, so dass die Beitragspflicht zum Versorgungswerk endet.

zu a.

Bei Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft nach Rückgabe der Zulassung auf Antrag mit allen Pflichten und Rechten fortsetzen, § 13 Abs. 2 der Satzung, gilt dies auch für ihre Beitragspflicht. Da die Satzung für nicht mehr zur Anwaltschaft zugelassene Juristen keine Ausnahmen von § 30 Abs. 2 der Satzung vorsieht - die Absätze 4 bis 9 sind nicht einschlägig - verbleibt es beim Regelpflichtbeitrag, s.o. zu § 30 Abs. 4 der Satzung.

Mit Abschaffung der Altersgrenze im Jahr 2018 besteht kein Grund mehr, die Mitgliedschaft unter Zahlung nur des Mindestbeitrags - als Zwischenlösung - fortsetzen zu können. Mit einer erneuten Zulassung tritt nunmehr erneute Pflichtmitgliedschaft und damit Beitragspflicht im Versorgungswerk ein.

Allgemeine Erwägungen:

Beitragszahlungen in Höhe des Mindestbeitrags führen nicht nur zu geringen individuellen, sondern senken auch die durchschnittlichen Anwartschaften und späteren Renten deutlich. Geringe spätere Renten entsprechen nicht dem Versorgungsauftrag des Versorgungswerkes als Teil der Alterssicherung der ersten Säule. Es besteht die Gefahr, dass das Versorgungswerk sich zu einer bloßen Zusatzversorgung für Titularanwälte oder Ausgeschiedene, die längst in einem anderen Berufsfeld tätig sind, entwickelt. Dies hätte mittelfristig versorgungspolitische Konsequenzen. Kleine Renten, die nicht geeignet sind, den Lebensabend ohne zusätzliche staatliche Hilfen abzusichern, lassen die Frage nach der Leistungs- und Absicherungsfähigkeit und damit nach der Daseinsberechtigung berufsständischer Versorgung allgemein aufkommen. Der politischen Diskussion um die Einbeziehung von berufsständisch Versorgten in die gesetzliche Rentenversicherung würden neue Argumente geliefert, die Position der Versorgungswerke geschwächt.

Überdies führen geringe Anwartschaften und Renten auch noch oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze des § 18 Abs. 3 VersAusglG, derzeit € 32,90 monatlich, (vgl. § 15 Abs. 6 S. 1 der Satzung) zu Verwaltungskosten, an denen die betreffenden Versicherten nicht angemessen beteiligt sind.

5. Vorschlag

Ich schlage daher vor, gem. 3. die neue Verwaltungspraxis für die zu 1.a. und b. beschriebenen Sachverhalte zu beschließen.

Berlin, den 13.09.2022

**Auszug
aus dem Protokoll der
16. Vorstandssitzung vom 29.09.2022**

3. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

**c. Änderung der Verwaltungspraxis zur Beitragsfestsetzung,
§ 30 Abs. 2 der Satzung**

■■■■■ erläutert in Ergänzung ihrer Beschlussvorlage vom 13.09.2022, dass für die Fallgestaltungen einer fortgesetzten Mitgliedschaft nach Rückgabe der Zulassung und für die Titularanwälte die historischen Gründe für eine Festsetzung des Beitrages auf den Mindestbeitrag gem. § 30 Abs. 1 der Satzung weggefallen seien. Mit der Abschaffung der 45-Jahresgrenze am 31.12.2018 scheitere kein ehemaliges Mitglied bei Wiedererlangung der Anwaltszulassung mehr mit seinem Wunsch, die Versicherungsbiografie im Versorgungswerk fortzusetzen, an der Altersgrenze von 45 Jahren. Mit Einführung des Syndikusrechtsanwaltes im Jahr 2016 bestehe keine Notwendigkeit mehr, bei nicht anwaltlichen Arbeitgebern beschäftigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die keiner anwaltlichen Tätigkeit nachgehen, mit dem Mindestbeitrag vor finanzieller Überforderung und Übersicherung zu bewahren.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Möglichkeit, nach Ende der Pflichtmitgliedschaft die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortsetzen zu können, satzungsgemäß erhalten bleiben muss. Das Versorgungswerk hat allerdings auf der Grundlage des ihm vom Gesetzgeber erteilten Versorgungsauftrages auch beitragsrechtlich die Aufgabe im Blick zu behalten, Alterssicherung der ersten Säule für die Berliner Anwaltschaft zu organisieren. Als regelmäßigen Beitrag haben Gesetz- und Satzungsgeber den Regelpflichtbeitrag von 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 30 Abs. 2 der Satzung vorgesehen. Zu vermeiden gelte es, dass sich das Versorgungswerk zu einer bloßen Zusatzversorgung für Titularanwälte oder Ausgeschiedene, die längst in einem anderen Berufsfeld tätig sind, entwickle.

Dem Einwand von ■■■■■, hinter der Änderung der Verwaltungspraxis sehe sie auch einen erzieherischen Ansatz, entgegnet ■■■■■, eine Umerziehung finde nicht statt, weil ein Zwang zu anwaltlicher Tätigkeit nicht ausgeübt werde.

Der Vorstand beschließt einstimmig

mit Beschluss Nr. 00630,

die Verwaltungspraxis zur Beitragsfestsetzung dahingehend zu ändern, dass in den Fällen a. und b. der Beschlussvorlage vom 13.09.2022 unter Wahrung des Bestandsschutzes ab 01.01.2023 oder bei einem Statuswechsel ab Juli 2022 der Regelpflichtbeitrag gem. § 30 Abs. 2 der Satzung festgesetzt wird.

Berlin, den 26.10.2022